

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10.24.20	öffentlich	2014/103	05.06.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	23.06.2014				

Bildung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Die Bildung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern erfolgt gemäß der §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in folgenden Schritten:

- I. Welche Ausschüsse werden gebildet?
- II. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse?
- III. Wie ist die personelle Besetzung der Ausschüsse?
- IV. Wer wird Ausschussvorsitzender?

I. Art und Anzahl der Ausschüsse

Gemäß § 57 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden. Über die in der Gemeindeordnung genannten Pflichtausschüsse Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gibt es weitere Ausschüsse, die nach spezialgesetzlichen Vorschriften gebildet werden müssen.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse gebildet:

1. *Haupt- und Finanzausschuss* (14 Mitglieder inkl. Bürgermeister)
Der Rat kann gemäß § 57 Abs. 2 GO NW beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.
2. *Rechnungsprüfungsausschuss* (5 Mitglieder)
3. *Betriebsausschuss* (13 Mitglieder)
Zum 01.01.2012 wurde die Abwasserbetrieb TEO Anstalt des öffentlichen Rechts als Gesamtrechtsnachfolgerin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Ostbevern gegründet. Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO AöR“ überwacht der **Verwaltungsrat** die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet über wichtige Angelegenheiten der Abwasserbetrieb TEO AöR.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat im Rahmen der Gründung der Abwasserbetrieb TEO AöR im Oktober 2011 den Beschluss gefasst, dass die Angelegenheiten der Abwasserbetrieb TEO AöR durch den Betriebsausschuss in den ersten drei Jahren nach Gründung beraten werden. Diese Frist läuft bis zum 31.12.2014.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Einrichtung eines neuen Betriebsausschusses entbehrlich, da künftig die bisherigen Aufgaben des Betriebsausschusses im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes TEO AöR entfallen bzw. vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen werden können.

Der Betriebsausschuss bildete in der vergangenen Sitzungsperiode in Personalunion die Gesellschafterversammlung der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH. Insofern bedarf es der Bildung einer Gesellschafterversammlung für die Belange der BBO (siehe auch Sitzungsvorlage 2014/104).

4. *Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss*

(13 Mitglieder sowie Vertreter der Kirchengemeinden, Schulen und des Kinder- und Jugendwerkes)

Gemäß § 85 Schulgesetz für das Land NRW können die Gemeinden für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden.

Demzufolge besteht für die Gemeinde Ostbevern keine Pflicht zur Errichtung eines Schulausschusses, jedoch die Möglichkeit schulische Belange gemeinsam mit z. B. sportlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten in einem gemeinsamen Ausschuss zu beraten.

Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je eine von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Mitwirkung der benannten Vertreter ist bei einem gemeinsamen Ausschuss auf die Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

Zu Beginn der vergangenen Sitzungsperiode wurde sowohl ein Sport- und Kulturausschuss als auch ein Schul-, Sozial- und Familienausschuss gebildet. Im Juni 2012 hat der Rat die Zuständigkeiten dieser beiden Ausschüsse in dem neu gebildeten Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss zusammengefasst.

Im Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss waren neben den Vertretern der Kirchengemeinden und der Schulen auch Ansprechpartner für ausländische und behinderte Einwohner als sachkundige Einwohner vertreten. Der Rat hat sich bisher ebenso dafür ausgesprochen, dass auch Schülervertreter des Collegium Johanneum (mit Wohnsitz in Ostbevern) und der Josef-Annegarn-Schule sowie ein Vertreter des Kinder- und Jugendwerkes Ostbevern zu den Beratungen hinzugezogen werden. Für den Fall, dass diese Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sie als volljährige sachkundige Einwohner diesem Gremium angehören. Die Mitwirkung der Schülervertreter und/oder des Vertreters des Kinder- und Jugendwerkes, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, wonach die Ausschüsse Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung überwiegend betroffen werden, zu den Beratungen eines Ausschusses zuziehen können.

5. *Umlegungsausschuss* (2 Ratsmitglieder sowie 3 Mitglieder mit besonderer Qualifikation)

Die Durchführung der Umlegungsverfahren obliegt in Nordrhein-Westfalen den unabhängigen Umlegungsausschüssen, die mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind. Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Ostbevern stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind grundsätzlich eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretende Mitglied erfüllen müssen. In den vergangenen Sitzungsperioden ist auf die Bestellung von Vertretern für die Mitglieder mit besonderer Qualifikation verzichtet worden.

6. *Umwelt- und Planungsausschuss* (13 Mitglieder)

7. *Wahlausschuss* (9 Mitglieder inkl. Wahlleiter)

Der Wahlausschuss wird zur Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates im Jahr 2020 gebildet. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Für jeden Beisitzer soll ein Stellvertreter gewählt werden (§ 6 KWahlO NRW).

8. *Wahlprüfungsausschuss* (9 Mitglieder)

Der Wahlprüfungsausschuss wird gemäß § 40 KWahlG zur Prüfung der Ergebnisse der Bürgermeister- sowie der Gemeinderatswahl 2014 gebildet.

Für die Festlegung, welche Ausschüsse gebildet werden, ist ein Beschluss mit Stimmenmehrheit erforderlich. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Die Zuständigkeit der Ausschüsse sollte vom Rat in einer Zuständigkeitsordnung geregelt werden. Die Verwaltung wird den Entwurf einer Zuständigkeitsordnung in der nächsten Sitzungsperiode vorstellen.

II. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gemäß § 58 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse - mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses - können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören. Ebenso können die Ausschüsse Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung überwiegend betroffen werden, zu den Beratungen des Ausschusses zuziehen.

Der Rat kann grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen. Er ist nicht verpflichtet, die Zahl der Ausschussmitglieder so festzulegen, dass alle Fraktionen in den Ausschüssen vertreten sind. Durch § 58 Abs. 1 GO NRW ist jedoch sichergestellt, dass jede Fraktion wenigstens ein beratendes Mitglied in jeden Ausschuss (Ausnahme: Wahlausschuss) benennen kann.

Die Zahl der Ausschusssitze sollte ungerade sein, um Beschlüsse mit Stimmenmehrheit erreichen zu können.

Für den Wahlausschuss gilt die Besonderheit, dass dieser aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem (Bürgermeister oder Vertreter) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht.

Der Bürgermeister wird nicht Mitglied eines Ausschusses, er hat jedoch gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Für den Haupt- und Finanzausschuss gilt jedoch die Besonderheit, dass der Bürgermeister den Vorsitz in diesem Ausschuss führt und Stimmrecht hat (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Die Festlegung der Zahl der jeweiligen Ausschusssitze und die Bestimmung, in welchem Umfang sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner herangezogen werden sollen, haben durch Beschluss des Rates mit Stimmenmehrheit zu erfolgen. Der Bürgermeister hat hierbei ebenso wie bei der Besetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden kein Stimmrecht.

III. Besetzung der Ausschüsse

Für die Besetzung der Ausschüsse sieht § 50 Abs. 3 GO NRW zwei Möglichkeiten vor:

1. Die Ratsmitglieder einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, über dessen Annahme der Rat mit einstimmigem Beschluss entscheidet. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Dieser einheitliche Wahlvorschlag muss sodann einstimmig durch förmlichen Beschluss gebilligt werden. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorgang nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer abgestimmt. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen, nach dem bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten ist.

Nach den hierzu ergangenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 und 9.12.2009 sind Listenverbindungen – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen und Gruppen, über die diese geschlossen abstimmen, unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Listenverbindung allein zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen worden ist, sondern auch dann, wenn dieser eine Koalitionsvereinbarung für die Dauer der Wahlzeit zugrunde liegt. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen erfordert es hingegen nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses auch so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Ebenso wenig schränkt er das Ratsmitglied bei der Stimmabgabe und damit in seinem freien Mandat ein.

Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern zusammengesetzt ist. Möglich ist jedoch, die Wahl der sachkundigen Einwohner in einem getrennten Wahlvorgang vorzunehmen.

Bei der Abstimmung sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Es ist zweckmäßig und notwendig, auch Stellvertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder zu wählen, obwohl die Gemeindeordnung dieses nicht ausdrücklich vorschreibt. § 58 Abs. 1 GO NRW bestimmt jedoch, dass die Reihenfolge der Vertretung zu regeln ist, soweit stellv. Ausschussmitglieder bestellt sind. Die GO NRW verlangt nicht, dass für jedes Ausschussmitglied ein bestimmter Vertreter gewählt werden muss. Die Stellvertretung kann daher auch in der Form geregelt werden, dass die Vertreter in der Vorschlagsliste aufgeführten Reihenfolge das ordentliche Mitglied vertreten, das verhindert ist. Es ist zulässig, mehr Vertreter zu wählen als Ausschusssitze vorhanden sind (Ausnahme: Wahlausschuss).

IV. Vorsitz in den Ausschüssen

Auch für die Besetzung der Ausschussvorsitzenden sieht die Gemeindeordnung in § 58 Abs. 5 GO NRW zwei Möglichkeiten vor:

1. Über die Verteilung der Ausschussvorsitze können die Fraktionen sich einigen. Wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
2. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion durch 1, 2, 3 usw. (d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren) ergeben. Hier ist es möglich, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen sodann die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
3. Für den Haupt- und Finanzausschuss gilt - wie eingangs bereits erwähnt - die Besonderheit, dass der Bürgermeister den Vorsitz in diesem Ausschuss führt und der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Ver-

treter des Vorsitzenden wählt. Für den Umlegungsausschuss gilt die Besonderheit, dass der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben muss. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

Es wird vorgeschlagen, für jeden Ausschussvorsitzenden zwei Stellvertreter zu benennen, wobei die Regelungen der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden für die stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend gelten.

Joachim Schindler
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
